

§ 1 HebGBbg (Brandenburg)

Gesetz über die Ausübung des Berufes der Hebamme und des Entbindungspflegers im Land Brandenburg
Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Hebammen und Entbindungspfleger sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und entsprechend dem Stand der jeweiligen medizinischen Erkenntnisse auszuüben. Sie haben Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen Beistand zu leisten und Rat zu erteilen sowie deren Gesundheit zu schützen und zu erhalten. Hebammen und Entbindungspfleger haben sich regelmäßig beruflich fortzubilden.
- (2) Das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, zum Schutz der Gesundheit von Schwangeren, Müttern und Kindern durch Rechtsverordnung unter Beachtung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3), weitere Vorschriften über die Pflichten und Befugnisse der Hebammen und Entbindungspfleger in einer Berufsordnung zu erlassen und dabei insbesondere nähere Regelungen zu treffen über die in eigener Verantwortung zulässigen Aufgaben und Eingriffe bei Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Neugeborenen und das Verhalten bei regelwidrigen Fällen, die Anwendung von Arzneimitteln, die Pflicht zur Dokumentation der Feststellungen und Maßnahmen sowie der angewendeten oder verabreichten Arzneimittel und der Erteilung von Auskünften zu medizinisch-statistischen Zwecken, die berufliche Fortbildungspflicht, besondere Melde- und Auskunftspflichten gegenüber den Gesundheitsbehörden im Falle eines Todes oder einer Totgeburt, die Überwachung der Berufsausübung.

Zitiervorschlag: § 1 HebGBbg (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/HebGBbg/1>